

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **20. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck „Photovoltaikanlage Wasen“, Gemarkung Holzmaden**

#### **I Genehmigung**

Das Landratsamt Esslingen hat die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck am 27. Juli 2023 festgestellte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Wasen“, Gemarkung Holzmaden, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I. S. 1726) mit Wirkung vom 29.02.2024 genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 20.05.2022 / 02.12.2022.

Die Genehmigung ist erteilt durch den Erlass des Landratsamts Esslingen vom 29.02.2024, AZ: 411-612.11-00011238#002 und beruht auf § 6 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum BauGB.

#### **II Rechtswirksamkeit**

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck „Photovoltaikanlage Wasen“, Gemarkung Holzmaden, wird mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim an der Teck am 03.05.2024 wirksam.

Der Lageplan und die Begründung sowie die Genehmigung können bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Stadtbauamt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck während der üblichen Dienststunden

- Montag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- 

eingesehen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Weilheim an der Teck (Rathaus & Gemeinderat/Bauleitpläne/Aktuelle Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (§ 6a Absatz 2 BauGB).

#### **III Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie (zu Ziffer 1 und 2) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck – Bürgermeisteramt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck – geltend zu machen.

Weilheim an der Teck, den 03.05.2024

gez. Johannes Züfle  
Bürgermeister